

Bureau international des Administrations télégraphiques
à Berne.

I.

Verordnung
betreffend
die Ausübung der Oberaufsicht
über die
internationalen Bureaux
für
Post- und Telegraphenwesen.

—+⊙+—

Der Bundesrat
der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, das Verhältnis zwischen der eidgenössischen Administration und dem internationalen Post- und Telegraphenbureau in bestimmter Weise zu regeln;

nach Einsicht der Bestimmungen von Art. 16 des Weltpostvertrages vom 1. Juni 1878 (A. S., n. F., III, 673), sowie von Art. 14 des internationalen Telegraphenvertrages vom 10./22. Juli 1875 (A. S., n. F., II, 295) und nach Anhörung der Vorstände der beiden Bureaux;



nach Einsicht des Berichtes und Antrages des Post- und Eisenbahndepartements vom 13. November 1885,

beschliesst:

Art. 1.

Die dem Bundesrate zustehende Oberaufsicht über das internationale Postbureau und das internationale Telegraphenbureau wird, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieser Verordnung (Art. 2, 3, 4), dem Post- und Eisenbahndepartement, Abteilungen Posten und Telegraphen, übertragen.

Art. 2.

Die internationalen Bureaux, deren Sitz in Bern ist, haben folgenden Personalbestand:

a. das internationale Postbureau:

1 Direktor, einen ersten und zwei weitere Sekretäre, 1 Uebersetzer, 1 Registrator und 1 Oekonom;

b. das internationale Telegraphenbureau:

1 Direktor, 1 Sekretär, 1 Uebersetzer und 1 Commis. *)

Vermehrung des Personals oder sonstige Veränderung des obigen Bestandes kann vom Bundesrate beschlossen werden.

Provisorische Aushilfe, welche nicht länger als sechs Monate dauert, können die Direktoren von sich aus beiziehen.

Die Feststellung der Geschäftsordnung der internationalen Bureaux ist Sache der Direktoren.

*) Der heutige Bestand (1901) des Bureau's ist folgender: 1 Direktor, 1 Vice-Direktor, 2 Sekretäre, 2 Kanzlisten und 1 Abwart.

nach Einsicht des Berichtes und Antrages des Post- und Eisenbahndepartements vom 13. November 1885,

beschliesst:

Art. 1.

Die dem Bundesrate zustehende Oberaufsicht über das internationale Postbureau und das internationale Telegraphenbureau wird, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieser Verordnung (Art. 2, 3, 4), dem Post- und Eisenbahndepartement, Abteilungen Posten und Telegraphen, übertragen.

Art. 2.

Die internationalen Bureaux, deren Sitz in Bern ist, haben folgenden Personalbestand:

a. das internationale Postbureau:

1 Direktor, einen ersten und zwei weitere Sekretäre, 1 Uebersetzer, 1 Registrator und 1 Oekonom;

b. das internationale Telegraphenbureau:

1 Direktor, 1 Sekretär, 1 Uebersetzer und 1 Commis. *)

Vermehrung des Personals oder sonstige Veränderung des obigen Bestandes kann vom Bundesrate beschlossen werden.

Provisorische Aushilfe, welche nicht länger als sechs Monate dauert, können die Direktoren von sich aus beiziehen.

Die Feststellung der Geschäftsordnung der internationalen Bureaux ist Sache der Direktoren.

*) Der heutige Bestand (1901) des Bureau's ist folgender: 1 Direktor, 1 Vice-Direktor, 2 Sekretäre, 2 Kanzlisten und 1 Abwart.

Art. 3.

Die internationalen Bureaux haben dem Post- und Eisenbahndepartement folgende Angelegenheiten zu unterbreiten:

- a. die Reglemente über den Geschäftsgang und die Kanzleiordnung;
- b. Feststellung des Budgets;
- c. Wahl, Abberufung und Besoldung der definitiven Beamten;
- d. Festsetzung der Entschädigung für Dienstreisen;
- e. Urlaubsbegehren;
- f. Anweisungen auf die Bundeskasse;
- g. Genehmigung des Geschäfts- (Jahres-) Berichts;
- h. Dienstreisen der Direktoren und andern Beamten der internationalen Bureaux;
- i. Anstellung und Besoldung von provisorischen Beamten, wenn die Anstellung länger als sechs Monate dauert;
- k. Kündigung und Abschluss von Mietverträgen.

Die unter a—d aufgeführten Geschäfte sind von dem Postdepartement mit Bericht und Antrag dem Bundesrate zum Entscheide vorzulegen; die übrigen (e—k) werden unter Vorbehalt dieses Entscheides von dem Departement erledigt.

In Bezug auf die Urlaubsbegehren (*lit. e*) gilt folgende Regel:

Die Direktoren haben den Beamten gegenüber eine Kompetenz bis auf zwei Wochen. Sie selbst bedürfen für eine Abwesenheit bis auf acht Tage keiner Bewilligung.

Urlaub bis auf vier Wochen erteilt das Departement, für längere Dauer der Bundesrat.

Der Bundesrat ist befugt, von den internationalen Bureaux auch die Vorlage anderer als der oben bezeichneten Geschäfte zu verlangen.

Art. 4.

Für sämtliche Beamten der internationalen Bureaux gelten im Uebrigen auch die Bestimmungen der Art. 37 und 38 des Bundesgesetzes vom 9. Dezember 1850 über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten (A. S., a. F., II, 149), ferner von Art. 5 des Gesetzes vom 2. August 1873 betreffend die Besoldung der eidgenössischen Beamten und der Verordnung des Bundesrates vom 20. Mai 1874 (A. S., a. F., XI, 279 und 574).

Art. 5.

Bezüglich der Lebensversicherung und der Unterstützungskasse werden die Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnungen vom 27. August 1878 und vom 20. Mai 1881 (A. S., n. F., V, 377) vorbehalten.

Art. 6.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

BERN, den 7. Dezember 1885.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.